

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 07. April 2005 – Annahme.

---

BESCHLIESST der Gemeinderat mit elf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung (Herr HENNEN) das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 07. April 2005 anzunehmen.

Punkt 2.- Antrag auf Erschließung der Parzellen, Gem.1 (REULAND), Flur N, Nr.381  
----- (teilweise) und 254b (teilweise) durch Frau Gertrud KNEIP-JAKOBY, wohnhaft in L-3238 BETTEMBOURG, rue de l'Indépendance 24 : Kenntnismahme des Ergebnisses der öffentlichen Untersuchung sowie Beratschlagung über Fragen in Sachen Wegenetz.

---

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) Kenntnis von dem Resultat des Untersuchungsverfahrens in obengenannter Sache genommen zu haben ;
- 2) Einen Wegeabspieß von 206m<sup>2</sup>, so wie dieser auf dem am 25.01.2005 von Herrn JOSTEN aufgestellten Plan in gelber Farbe eingezeichnet ist, kostenlos zu erwerben ;
- 3) Diesen Beschluss der Parzellierungsakte beizufügen.

Punkt 4.- Antrag der Kirchenfabrik Oudler auf finanzielle Unterstützung für die Erneuerung der -  
----- Heizung in der Kirche von Oudler.

---

In der Erwägung des vorliegenden Antrages der Kirchenfabrik Oudler ;  
In der Erwägung dessen, dass es sich hierbei um die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten für die Durchführung obengenannter Arbeiten handelt, welche sich laut Rechnung der Fa DETEM aus Weismes vom 31.01.2005 sich auf 7.000,00 Euro MWSt. einbegriffen belaufen ;  
In der Erwägung dessen, dass im Gemeindehaushalt 2005 4.921,80 € als Gemeindegzuschuss für diese Arbeiten eingetragen war ;  
Auf Vorschlag des Kollegiums ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) der Kirchenfabrik Oudler für das Haushaltsjahr 2005 eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 4.921,80 Euro an den Kosten für die Erneuerung der Heizung in der Kirche von Oudler zu gewähren.
- 2) Den diesbezüglichen Beschluss dem Herrn Einnehmer zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Punkt 5.- Übernahme einer Finanzgarantie für den Notarzdienst für das Haushaltsjahr 2005.

---

Auf Grund der Notwendigkeit des Weiterbestehens eines Notarzdienstes für die fünf Eifelgemeinden in ST.VITH ;

Auf Grund der Notwendigkeit der Gewährleistung der Finanzierung dieses Dienstes für die V.O.E. Klinik St.Joseph ST.VITH ;

Auf Grund der diesbezüglichen Konzertierung unter den Bürgermeister -und Schöffenkollegien, der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST.VITH ;

Auf Grund der Tatsache, dass gemäß dem Schreiben vom 18.06.2003 des zuständigen Ministers der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Klinik das Personal des Notarzdienstes auch in bestimmten Abteilungen der Klinik eingesetzt werden darf ;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 19.03.2004 betreffend Übernahme einer Finanzgarantie für den Notarzdienst für das Haushaltsjahr 2004 ;

Auf Grund des Artikels 117 des Neuen Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1.- Solidarisch mit den vier anderen Eifelgemeinden AMEL, BÜTGENBACH, BÜLLINGEN und ST.VITH die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarzdienstes der G.O.E. Klinik St. Joseph ST.VITH für das Rechnungsjahr 2005 zu übernehmen ;

Artikel 2.- Der Anteil am Defizit wird nach dem Verteilerschlüssel der Bevölkerungszahl am 01.01.2005 der jeweiligen Gemeinde berechnet ;

Artikel 3.- Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird beauftragt, in Absprache mit den anderen Eifelgemeinden Verhandlung zu einer besseren Finanzierung des Notarzdienstes zu führen, insbesondere mit der V.O.E. Klinik St. Joseph ST.VITH, um eine höhere Beteiligung der Klinik an dem eventuellen Defizit zu erreichen : diese höhere Beteiligung sollte dem Einsatz des Personals des Notarzdienstes in der Klinik Rechnung tragen ;

Artikel 4.- Vorstehende Beschlussfassung wird informationshalber zugestellt an :

- die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH und ST.VITH ;

- die Klinik St.Joseph in St.Vith ;

- dem für Krankenhaus zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Punkt 6.- Ankauf eines Bildes.

-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde zwecks Verschönerung ein Gemälde für das neu im Dachgeschoss eingerichtete Büro erwerben soll ;

In Anbetracht, dass dieses Gemälde laut Schätzung 250 € kostet ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig ein Gemälde an Johannes WEBER für die Verschönerung obengenannten Büros zum Gesamtpreis von 250 Euro zu erwerben.

Punkt 7.- Antrag auf Zuschuss : a) Landfrauengruppen der Gemeinde Burg-Reuland.

-----

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig den Landfrauengruppen für das Jahr 2005 einen Zuschuss von 100 Euro je Gruppe zu gewähren.

b) C.V.I.B. – Sektion St.Vith und Umgebung.

-----

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig der C.V.I.B., St.Vith und Umgebung einen Zuschuss von 50 Euro für das Jahr 2005 zu gewähren.

Punkt 8.- Einrichtung eines Büroraumes (Dachgeschoss) : Ausführung – Finanzierung.

-----

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

1) das bereits angeschaffte Elektro-, Schreiner-, Sanitär-, sowie Anstreichmaterial um Kostenpreis von 4.964,70 Euro, MWSt. einbegriffen, zu genehmigen.

2) die Finanzierung erfolgt mittels des unter Art.104/724/51, eingetragenen Kredites des außerordentlichen Haushaltsplanes 2005.

3) Diesen Beschluss dem Herrn Einnehmer zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Punkt 9.- Ankauf von +/- 612m Wasserleitungsrohre aus PVC – Genehmigung des

----- Lastenheftes, des Schätzpreises sowie Festlegung der Vergabeart.

-----  
In Anbetracht, dass von Haus KELLER in Grüfflingen bis zur RN827 ein neuer Abwasserkanal verlegt werden soll ;

In Anbetracht, dass zu gleicher Zeit eine neue Wasserleitung von der Handwerkszone bis zur Sozialparzellierung der Gemeinde verlegt werden soll ;

In Anbetracht, dass somit +/- 612m Wasserleitungsrohre 160 mm O aus PVC zu erwerben sind ;

Nach Durchsicht des vom Kollegium aufgestellten Lastenheftes (Musterlastenheft der Provinz) ;

Auf Grund von Art.17§2 Nr.1 Buchstabe A des Gesetzes vom 23.12.1993 und von Art.120 des K.E. vom 08.01.1996 betreffend das Ausarbeiten von Sonderlastenheften zur Regelung von Bau und Lieferaufträgen ;

Auf Grund von Art.234 und 235 des neuen Gemeindegesetzes ;  
BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

1) das vom Kollegium aufgestellte Lastenheft (Musterlastenheft der Provinz) betreffend Ankauf von +/- 612m Wasserleitungsrohre aus PVC, 160mm O, zum Schätzpreis von 11.552,11 Euro, MWSteuer einbegriffen, zu genehmigen ;

2) als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen (mindestens 3 Preisanfragen) ;

3) die Ausgaben werden durch Art.A.A.874/732-60, Haushalt 2005, gedeckt.

Punkt 10.- Ankauf eines Walzenzuges – Genehmigung des Lastenheftes, des Schätzpreises  
----- sowie Festlegung der Vergabeart.

-----  
In Anbetracht, dass die Gemeindearbeiter immer mehr Gemeindewege in eigener Regie instand setzen ;

In Anbetracht, dass das Leihen eines Walzenzuges sowie die Anfahrt kostspielig ist ;

In Anbetracht, dass nicht immer bei Bedarf ein Walzenzug zur Verfügung steht ;

In Anbetracht, dass sämtliche Wege nach Ausbesserung gewalzt werden müssen, um eine längere Haltbarkeit zu gewährleisten ;

In Anbetracht, dass es somit kostengünstig für die Gemeinde ist, einen neuen Walzenzug zu kaufen ;

Nach Durchsicht des vom Kollegium aufgestellten Lastenheftes (Musterlastenheft der Provinz) ;

Auf Grund von Art.17§2 Nr.1 Buchstabe A des Gesetzes vom 23.12.1993 und von Art.120 des K.E. vom 08.01.1996 betreffend das Ausarbeiten von Sonderlastenheften zur Regelung von Bau- und Lieferaufträgen ;

Auf Grund von Art.234 und 235 des Gemeindegesetzes ;  
BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

1) das vom Kollegium aufgestellte Lastenheft (Musterlastenheft der Provinz) betreffend Ankauf eines Walzenzuges zum Schätzpreis von 59.895 Euro, MWSteuer einbegriffen, zu genehmigen ;

2) als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen (mindestens 3 Preisanfragen) ;

3) die Ausgaben werden durch Art.A.A.421/743-98 laut Haushaltsabänderung 2005 gedeckt.

Punkt 11.- Erlass einer Polizeiverordnung infolge Aufhebung des Titels X des  
----- Strafgesetzbuches.

-----  
In Anbetracht, dass der Titel X des Strafgesetzbuches ab dem 01.04.2005 gesetzlich aufgehoben wurde und die darin aufgeführten Vergehen demnach nicht mehr direkt durch die Gerichtsbehörden verfolgt werden können ;

In Anbetracht, dass – aufgrund des am 17. Juni 2004 abgeänderten Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungsstrafen und seines Anwendungserlasses – es daher den Gemeinden obliegt, für die Vergehen eine angemessene Strafe vorzusehen ;

Auf Grund des Dekretes vom 14. Dezember 1789 über die Einrichtung der Gemeindebehörden, insbesondere des Artikels 50 über die eigenen Funktionen der Gemeindebehörden ;

Auf Grund des Dekretes vom 16.-24. August 1790 über das Gerichtswesen, insbesondere Titel XI Art.3 über die unter Obhut und die Aufsicht der Gemeindebehörden gestellten Polizeigegegenstände ;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Art.117, 119, 119bis und 135, nach Gutachten des Herrn Prokurators des Königs, der Kommissionen, des Polizeikommissars ;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums ;  
BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1.- Unbeschadet der Anwendung besonderer Rechtsvorschriften wird mit einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Tag und höchstens sieben Tagen und mit einer Geldstrafe von einem bis fünfundzwanzig Euro oder mit einer dieser Strafen geahndet :

1. wer unvorsichtigerweise auf eine Person einen Gegenstand wirft, der diese belästigen oder beschmutzen kann (ehemals Titel X, Art.552,5.) ;

2. wer seinen Hund gegen Personen hetzt und nicht zurückhält, wenn dieser Passanten angreift oder verfolgt, selbst wenn dadurch keine Verletzung oder kein Schaden entsteht (ehemals Titel X, Art.556,3.)

3. wer mit Steinen, festen Körpern oder sonstigen Gegenständen, die beschmutzen oder beschädigen können, nach Fahrzeugen, Häusern, Gebäuden und Einfriedungen anderer oder in Gärten und eingefriedeten Grundstücken wirft (ehemals Titel X, Art.557,4.)

4. wer ohne Notwendigkeit vorsätzlich ein Haustier (mit Ausnahme von Pferden, Zugtieren, Hornvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen ; siehe Artikel 538 des Strafgesetzbuches) oder ein gezähmtes Tier tötet oder schwer verletzt (ehemals Titel X, Art.557,5 und Art.563,4.)

5. wer außerhalb der in Teil IX, Kapitel III des zweiten Buches des Strafgesetzbuches vorsätzlich bewegliches Eigentum eines anderen beschädigt oder zerstört (ehemals Titel X, Art.559,1.)

6. wer den Tod oder die schwere Verletzung von Tieren eines Anderen durch freies Herumlaufen lassen von böartigen oder wilden Tieren oder durch überhöhte Geschwindigkeit, falsche Lenkung oder Überladen von Wagen, Pferden, Zug-, Last- oder Reittieren verursacht (ehemals Titel X, Art.559,2.)

7. wer durch Unvorsichtigkeit oder Mangel an Vorsicht unfreiwillig, die gleichen Schäden durch die Handhabung oder den Gebrauch von Waffen oder durch den Wurf von harten Körpern oder irgendwelchen Substanzen verursacht (ehemals Titel X, Art.559,3.)

8. wer gegen Behörden oder gegen Privatpersonen andere als die in Teil VIII, Kapitel V des Strafgesetzbuches aufgeführten Beleidigungen richtet (ehemals Titel X, Art.561,7.)

9. wer vorsätzlich städtische oder ländliche Einfriedungen gleichgültig aus welchem Material sie hergestellt sind, beschädigt (ehemals Titel X, Art.563,2.)

10. wer Tötlichkeiten oder geringfügigen Gewalttätigkeiten gegen andere ausübt, vorausgesetzt, dass er niemanden verletzt oder geschlagen hat und die Tötlichkeiten nicht in die Klasse der Beleidigungen fallen ; vor allem, wer vorsätzlich, aber ohne Beleidigungsabsicht, nach einer

Person einen Gegenstand wirft ; der geeignet ist, diese zu belästigen oder zu beschmutzen (ehemals Titel X, Art.563,3.)

Art.2.- Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Art.3.- Eine Abschrift dieser Verordnung wird gerichtet an den Herrn Provinzgouverneur in Lüttich, an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in Eupen, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichts Eupen in St.Vith und an den Herrn Zonenchef der Polizeizone Eifel.

Punkt 12.- Infrastrukturplan 2005 – Außerordentlicher Straßenunterhalt : Genehmigung der ----- Pläne, des Lastenheftes, des Schätzpreises – Festlegung der Vergabeart sowie Beantragung der Subsidien.

-----  
Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 14.05.2004 betreffend Genehmigung der Arbeiten des Dreijahresplanes bzw. Infrastrukturplanes 2004 –2006 ;

Nach Durchsicht eines Schreibens von Herrn Karl-Heinz LAMBERTZ, Ministerpräsident, vom 31. Januar 2005, Ref.JM/MZ betreffend Infrastrukturplan 2005-2006 und des Registrierungskataloges aller Projekte, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland befinden ;

Nach Durchsicht eines Schreibens von Herrn Karl-Heinz LAMBERTZ, Ministerpräsident, vom 11. März 2005, Ref.KHL/NH/JM/KR laut welchem obengenanntes Projekt unter Nummer 2011 in den Infrastrukturplan 2005 aufgenommen wurde ;

Nach Durchsicht des durch Herrn Fr.SCHMITZ aus Spa aufgestellten Projektes sowie des Kostenvoranschlages in Höhe von 410.787,86 Euro (MWSteuer einbegriffen) ;

Auf Grund von Art.234 und 235 des neuen Gemeindegesetzes ;  
BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) das vorgenannte Projekt, das Lastenheft, die diesbezüglichen Pläne sowie den Kostenvoranschlag in Höhe von 410.787,86 Euro (MWSteuer einbegriffen) zu genehmigen ;
- 2) den, für subsidierte Arbeiten zuständigen Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Zusage der diesbezüglichen Subsidien zu bitten ;
- 3) als Vergabeart die öffentliche Ausschreibung vorzusehen ;
- 4) die Ausgaben werden durch A.A.Art.42111/731-60, Jahr 2005, gedeckt ;
- 5) gegenwärtigen Beschluss der zuständigen Behörde zur Genehmigung zu übermitteln.

Punkt 13.- Gemeindehaushalt 2005 : Abänderung Nr.1 und 2.

-----  
In Anbetracht, dass eine Abänderung des gewöhnlichen und außergewöhnlichen Haushalts 2005 infolge zu niedrig bzw. nicht eingetragenen Kredite vonnöten ist ;

In Anbetracht, dass sich der außergewöhnliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt :

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Überschuss</u>
Laut ursprüngl. Haushaltsplan	3.300.550,00 €	3.300.550,00 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	182.471,60 €	182.471,60 €	0,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Neues Resultat</b>	<b>3.483.021,60 €</b>	<b>3.483.021,60 €</b>	<b>0,00 €</b>

In Anbetracht, dass sich der ordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt :

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Überschuss</u>
Laut ursprüngl. Haushaltsplan	5.127.790,70 €	5.117.665,49 €	10.125,21 €
Erhöhung der Kredite	1.334.296,21 €	398.378,58 €	935.917,63 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Neues Resultat</b>	<b>6.462.086,91 €</b>	<b>5.516.044,07€</b>	<b>946.042,84 €</b>

In Anbetracht, dass durch die Haushaltsabänderung Nr.1 und Nr.2 der außerordentliche Haushalt ausgeglichen ist und der ordentliche Haushalt einen Überschuss von 946.042,84 € aufweist ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig die Haushaltsabänderung Nr.1 und Nr.2 anzunehmen und dieselben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 14.- Rechnung 2004 : a) der Kirchenfabriken.

-----  
 Nach Durchsicht der Unterlagen ;  
 In Anbetracht, das sich die Rechnungen der einzelnen Kirchenfabriken wie folgt zusammensetzen ;

In Anbetracht, dass keine Rechnung mit einem Defizit abschließt ;  
 BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig die Rechnungsablagen der obengenannten Kirchenfabriken mit günstigem Gutachten an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

b) der Gemeinde

-----  
 Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde Burg-Reuland zuständigen Regionaleinnehmer Peter MÜLLER aufgestellten Gemeinderechnung 2004 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2004 der allgemeinen Buchführung ;

In Anbetracht, dass der außerordentliche Haushalt ausgeglichen und der ordentliche Haushalt mit einem Überschuss von 2.188.164,23 Euro abschließt ;

Auf Grund der Artikel 74ff. des Königlichen Erlasses vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung ;

Auf Grund der Artikel 240ff. des Neuen Gemeindegesetzes ;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums ;

BESCHLIESST der Gemeinderat mit 9 Ja-Stimmen bei drei Enthaltungen (Frau KALBUSCH, Herr HENNEN und Herr ZEYEN) :

1. Die Gemeinderechnung 2004 der budgetären Buchführung, welche wie folgt abschließt, zu genehmigen : a) Haushaltsergebnis :

	Netto-festgestellte Einnahmeanrechte Ausgabeverpflichtungen		Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	6.481.742,41 €	4.285.283,39 €	2.188.164,23 €

Außerordentl. Dienst	1.588.609,22 €	1.588.609,22 €	0,00 €
Gesamtbeträge	8.070.351,63 €	5.873.892,61 €	2.188.164,23 €

b) Buchführungsergebnis :

	Netto-festgestellte Einnahmeanrechte Ausgabenrechnungen		Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	6.473.447,62 €	3.995.299,99 €	2.478.147,63 €
Außerordentl. Dienst	1.588.609,22 €	1.132.017,11 €	456.592,11 €
Gesamtbeträge	8.062.056,84 €	5.127.317,10 €	2.934.739 €

2) Die Ergebnisrechnung und Bilanzrechnung 2004 der allgemeinen Buchführung, welche wie folgt abschließen, zu genehmigen :

a) Ergebnisrechnung

Betriebsüberschuss : 1.101.544,85 € Außergew. Überschuss : 0,00 € Überschuss Rechnungsjahr 2004 : 1.101.544,85 €

b) Bilanz

Aktiva am 31.12.2004 : 26.219.872,67 € Passiva am 31.12.2004 : 26.219.872,67 €

3) Den gegenwärtigen Beschluss nebst den Jahresrechnungen 2004 der Gemeinde der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde zuständigen Regionaleinnehmer zur Information zuzustellen.

Punkt 15.- Ankauf von Mobiliar für die Gemeindeschule Maldingen : Genehmigung des ----- Lastenheftes, des Schätzpreises sowie Festlegung der Vergabeart.

-----  
In Anbetracht, dass in der Gemeindeschule von Maldingen immer noch das alte Schulmobiliar vorhanden ist und teilweise abgenutzt ist ;

In Anbetracht, dass demzufolge verschiedene Holzstühle und Holzbänke infolge Alter unbrauchbar geworden sind und somit unbedingt ersetzt werden müssen ;

Nach Durchsicht des vom Kollegium aufgestellten Sonderlastenheftes (Musterlastenheft der Provinz) ;

Auf Grund von Art.234 und 235 des neuen Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

1) das vom Kollegium (Musterlastenheft der Provinz) aufgestellte Sonderlastenheft betreffend Ankauf von neuem Mobiliar für die Gemeindeschule Maldingen zum Schätzpreis von 1.815,00 Euro, MWSteuer einbegriffen zu genehmigen ;

2) Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen.

3) Die Ausgaben durch A.A.721/741-98, Haushalt 2005 zu bezahlen.

Punkt 16.- Ankauf von Mobiliar für die Gemeindeschule Aldringen : Genehmigung des ----- Lastenheftes, des Schätzpreises sowie Festlegung der Vergabeart.

-----  
In Anbetracht, dass die Schülerzahl in der Gemeindeschule Aldringen zugenommen hat ;

In Anbetracht, dass demzufolge zusätzliches Schulmobiliar (Tische und Stühle) anzuschaffen ist ;

Nach Durchsicht des vom Kollegium aufgestellten Sonderlastenheftes (Musterlastenheft der Provinz) ;

Auf Grund von Art.234 und 235 des neuen Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) das vom Kollegium (Musterlastenheft der Provinz) aufgestellte Sonderlastenheft betreffend Ankauf von zusätzlichem Mobiliar für die Gemeindeschule Aldringen zum Schätzpreis von 1.028,50 €, MWSteuer einbegriffen, zu genehmigen.
- 2) Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen.
- 3) Die Ausgaben durch A.A.721/741-98, Haushalt 2005 zu bezahlen.

Punkt 17.- Verlängerung eines bestehenden Bürgersteiges sowie Verlegung von

----- Kanalrohren ab Haus KELLER in Grüfflingen bis zur RN827, Anbringung eines Bürgersteiges in Oudler (Haus HENNEN Gerd bis Kirche) sowie Verlängerung eines Bürgersteiges in Thommen von Haus FOETELER W. bis SCHORKOPS D. : Genehmigung der Pläne, des Lastenheftes, des Schätzpreises sowie Festlegung der Vergabeart.

-----  
In Anbetracht, dass die Verlängerung des bestehenden Bürgersteiges ab Haus KELLER bis zur RN827 und von Haus FOETELER W. bis Haus SCHORKOPS D. in Thommen sowie die Anbringung eines Bürgersteiges in Oudler ab Haus HENNEN bis Kirche aufgrund der Verkehrssicherheit notwendig geworden ist ;

In Anbetracht, dass es somit ebenfalls vorteilhafter ist im gleichen Zuge Kanalrohre ab Haus KELLER in Grüfflingen bis zur RN827 zu verlegen ;

Nach Durchsicht der Pläne, des Lastenheftes sowie des Schätzpreises in Höhe von 281.581,90 Euro, MWSteuer einbegriffen, aufgestellt durch Herrn Francis SCHMITZ, am 18. März 2005 ;

Auf Grund von Art.234 und 235 des neuen Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) das vorgenannte Projekt, das Lastenheft, die diesbezüglichen Pläne sowie den Kostenvoranschlag in Höhe von 281.581,90 Euro, MWSteuer einbegriffen, aufgestellt am 18. März 2005 durch Herrn Francis SCHMITZ, Projektautor, zu genehmigen ;
- 2) als Vergabeart die öffentliche Ausschreibung zu wählen ;
- 3) die Ausgaben werden durch A.A.Art.42108/731-60, Jahr 2005, gedeckt.

In öffentlicher Sitzung.

Zusatzpunkte, eingereicht durch die Liste ZOK

1. Instandsetzen bzw. Ausbessern des Beilerweges in Richtenberg.

Herr DHUR, Wegeschöffe antwortete, dass dieser Weg im Winter 2005 ausgebessert wird.

2. Markierung einer Fahrtrichtung im Containerpark in Oudler.

Herr MARAITE antwortete, dass er sich mit Herrn CHAPELAIN, Verantwortlicher der IDELUX getroffen habe und, dass noch viele Änderungen infolge neuer Müllverordnung im Containerpark Oudler vorgenommen werden ; ebenfalls sei die obengenannte Markierung dort vorgesehen.

3. Abänderungsvorschlag zur inneren Ordnung des Gemeinderates.

Die ZOK schlugen vor Art.7 der inneren Ordnung zu ändern, d.h. Einladungen zu den Gemeinderatssitzungen früher zuzustellen. Der Gemeindesekretär wird sich um eine frühere Zustellung dieser Einladungen kümmern.

Der Sekretär,

Der Vorsitzende,